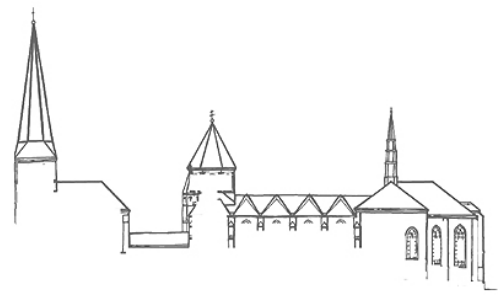


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 8

62. Jahrgang

Essen, 26.07.2019

Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

- Nr. 40 Botschaft von Papst Franziskus zum 53. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 69

Verlautbarungen der Deutschen

Bischofskonferenz

- Nr. 41 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019. 71
Nr. 42 Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention 72

Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 43 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands 72

Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 44 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2019 (Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten) 79

- Nr. 45 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2019 (PiA-Ordnung) 79
Nr. 46 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 83

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 47 Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2020. 85

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 48 Personalnachrichten 87

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 40 Botschaft von Papst Franziskus zum 53. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

« „Denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (Eph 4,25).

Von den Social Network Communities zur menschlichen Gemeinschaft »

Liebe Brüder und Schwestern,

seit es das Internet gibt, hat sich die Kirche immer dafür eingesetzt, es in den Dienst der zwischenmenschlichen Begegnung und allumfassender Solidarität zu stellen. Mit dieser Botschaft möchte ich Sie nochmals einladen, über das Fundament und die Bedeutung unseres In-Beziehung-Seins nachzudenken und bei all den Herausforderungen des gegenwärtigen kommunikativen Kontextes den Wunsch des Menschen, der nicht in seiner Einsamkeit bleiben will, neu zu entdecken.

Die Metaphern „Netz“ und „Gemeinschaft“

Die Medienwelt ist heute so allgegenwärtig, dass sie sich nicht mehr von der Alltagswelt trennen lässt. Das Internet ist eine Ressource unserer Zeit. Es ist eine Quelle von Wissen und Beziehungen, die einst unvorstellbar waren. Viele Experten jedoch weisen

angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, die die Technologie für die Logik der Produktion, Verbreitung und Nutzung von Inhalten mit sich bringt, auch auf die Risiken hin, die die Suche nach und den Austausch von authentischen Informationen auf globaler Ebene bedrohen. Wenn das Internet auch eine außerordentliche Möglichkeit des Zugangs zu Wissen darstellt, so ist es zugleich ein Ort, der in besonderer Weise anfällig ist für Desinformation und eine bewusste und gezielte Deformierung von Fakten und zwischenmenschlichen Beziehungen, die oft diskreditierende Züge annehmen.

Es muss anerkannt werden, dass die sozialen Netzwerke, obwohl sie einerseits dazu dienen, uns mehr zu verbinden, uns zueinander zu bringen und einander zu helfen, andererseits aber auch eine manipulative Nutzung personenbezogener Daten ermöglichen, um politische oder wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, wobei der gebührende Respekt vor dem Menschen und seinen Rechten oft außen vor bleibt. Verschiedene Statistiken machen deutlich, dass jeder vierte Heranwachsende mit Cybermobbing zu tun hat.[1]

In der Komplexität dieses Szenarios mag es nützlich sein, nochmals über die dem Internet ursprünglich zugrundeliegende Metapher des Netzes nachzudenken, um sein positives Potenzial wieder neu zu ent-

decken. Die Gestalt des Netzes lädt uns ein, über die Vielzahl von Verbindungslinien und Knoten nachzudenken, die seine Stabilität ohne Zentrum und ohne hierarchische oder vertikale Organisationsstruktur sicherstellen. Das Netz funktioniert dank der gleichmäßigen Beteiligung aller Elemente.

Bezogen auf ihre anthropologische Dimension, erinnert die Metapher des Netzes an ein weiteres bedeutungsvolles Gebilde, nämlich das der Gemeinschaft. Die Stärke einer Gemeinschaft hängt davon ab, wie kohäsiv und solidarisch sie ist, und davon, wie sehr in ihr ein Gefühl des Vertrauens herrscht und wie sehr sie gemeinsame Ziele verfolgt. Die Gemeinschaft als Netz der Solidarität erfordert gegenseitiges Zuhören und einen Dialog, der auf einem verantwortungsvollen Umgang mit der Sprache basiert.

So, wie es sich momentan darstellt, ist jedem klar, dass Social Network Community nicht automatisch dasselbe bedeutet wie Gemeinschaft. Im besten Fall können solche Communities Zusammenhalt und Solidarität vorweisen, oft aber sind sie nur Ansammlungen von Individuen, die sich um Interessen oder Themen herum bilden und für die eine schwache Bindung der Einzelnen charakteristisch ist. Außerdem basiert die Identität in den sozialen Netzwerken zu oft auf Abgrenzung gegenüber anderen, gegenüber denen, die nicht zur Gruppe gehören. Man definiert sich über das, was trennt, und nicht über das, was eint. Damit schafft man eine Plattform für Verdächtigungen und die Äußerung aller Arten von Vorurteilen (ethnische, sexuelle, religiöse und andere). Dieser Trend ist ein Nährboden für Gruppierungen, die Heterogenität ausschließen und auch im digitalen Bereich einen ungezügelter Individualismus nähren, ja manchmal sogar regelrechte Lawinen des Hasses losstrecken. Das, was ein Fenster zur Welt sein sollte, wird so zu einem Schaufenster, in dem man den eigenen Narzissmus zur Schau stellt.

Das Internet ist eine Gelegenheit, die Begegnung mit anderen zu fördern, es kann uns aber auch immer tiefer in die Selbstisolation führen und wie das Netz einer Spinne zur Falle werden. Besonders junge Menschen sind anfällig für die Illusion, dass die Sozialen Netzwerke ihnen in Sachen Beziehungen alles geben könnten, was sie brauchen. Das kann schließlich sogar zum gefährlichen Phänomen jugendlicher „Sozialeremiten“ führen, die Gefahr laufen, sich völlig von der Gesellschaft zu entfremden. Diese dramatische Dynamik offenbart einen schweren Riss im Beziehungsgefüge der Gesellschaft, einen Riss, den wir nicht ignorieren können.

Diese vielgestaltige und tückische Realität wirft verschiedene Fragen ethischer, sozialer, rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Natur auf und ist auch eine Anfrage an die Kirche. Während die Regierungen nach rechtlichen Regulierungsmaßnahmen suchen, um die ursprüngliche Vision eines freien, offenen und sicheren Netzes zu bewahren, haben wir alle die Möglichkeit und die Verantwortung, eine positive Nutzung des Internets zu fördern.

Es ist klar, dass die Multiplikation von Verbindungen nicht ausreicht, um ein gegenseitiges Verständnis zu fördern. Wie aber können wir, im Bewusstsein, dass wir auch im Internet eine Verantwortung füreinan-

der haben, unsere wahre gemeinschaftliche Identität finden?

„Wir sind als Glieder miteinander verbunden“

Eine mögliche Antwort kann ausgehend von einer dritten Metapher skizziert werden, von der Metapher des Leibes und seiner Glieder, mit deren Hilfe der heilige Paulus das Verhältnis der Gegenseitigkeit zwischen den Menschen beschreibt, das in einem Organismus begründet liegt, der sie vereint. »Legt deshalb die Lüge ab und redet die Wahrheit, jeder mit seinem Nächsten; denn wir sind als Glieder miteinander verbunden« (Eph 4,25). Das Als-Glieder-miteinander-verbunden-sein ist die tiefe Motivation, mit der der Apostel uns auffordert, die Lüge abzulegen und die Wahrheit zu sagen: Die Verpflichtung zur Bewahrung der Wahrheit ergibt sich aus der Notwendigkeit, das gegenseitige Gemeinschaftsverhältnis nicht zu leugnen. Tatsächlich offenbart sich die Wahrheit in der Gemeinschaft. Die Lüge hingegen besteht in der egoistischen Weigerung, die eigene Zugehörigkeit zum Leib anzuerkennen und in der Weigerung, sich anderen hinzugeben, womit man jedoch auch den einzigen Weg der Selbstfindung verliert.

Die Metapher des Leibes und seiner Glieder lässt uns über unsere Identität nachdenken, die auf Gemeinschaft und Verschiedenheit basiert. Als Christen verstehen wir uns alle als Glieder des einen Leibes, dessen Haupt Christus ist. Das hilft uns, andere Menschen nicht als potenzielle Konkurrenten zu sehen, sondern auch unsere Feinde als Mitmenschen zu betrachten. Dann müssen wir uns nicht länger über einen Gegner definieren, denn aus der Perspektive der Inklusion, die wir von Christus lernen, können wir das Anderssein neu entdecken, nämlich als integralen Bestandteil und Bedingung für Beziehung und Nähe.

Diese Fähigkeit zum Verständnis und zur zwischenmenschlichen Kommunikation hat ihre Grundlage in der Liebesgemeinschaft der göttlichen Personen. Gott ist nicht Einsamkeit, sondern Gemeinschaft; er ist Liebe und damit Kommunikation, denn die Liebe kommuniziert immer, ja sie kommuniziert sich selbst, um dem anderen zu begegnen. Um mit uns zu kommunizieren und sich uns mitzuteilen, passt Gott sich unserer Sprache an und begründet in der Geschichte einen echten Dialog mit der Menschheit (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Dei Verbum, 2).

Weil wir als Ebenbilder Gottes geschaffen sind, der Gemeinschaft und Mitteilung seiner selbst ist, tragen wir immer ein gewisses Heimweh nach einem Leben in Gemeinschaft und nach Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft im Herzen. »Denn Nichts ist unserer Natur so eigentümlich wie dieses, dass wir gesellig miteinander leben und einander bedürfen«, sagt der heilige Basilius.[2]

Der aktuelle Kontext fordert uns alle auf, in Beziehungen zu investieren und auch im Internet und durch das Internet den zwischenmenschlichen Charakter unseres Menschseins zu bekräftigen. Noch mehr sind wir Christen aufgerufen, jene Gemeinschaft sichtbar

werden zu lassen, die unsere Identität als Gläubige kennzeichnet. Der Glaube ist schließlich selbst Beziehung und Begegnung. Unter dem Einfluss der Liebe Gottes können wir das Geschenk, das der Andere ist, mitteilen, annehmen, verstehen und darauf reagieren.

Gerade die Gemeinschaft nach dem Bild der Dreifaltigkeit unterscheidet die Person vom Individuum. Aus dem Glauben an einen Gott, der dreifaltig ist, folgt, dass ich den anderen brauche, um ich selbst sein zu können. Ich bin nur dann wirklich Mensch, wirklich Person, wenn ich mit anderen in Beziehung trete. Der Begriff Person bezeichnet den Menschen als „Gesicht“, das dem anderen zugewandt ist und mit den anderen interagiert. Mit dem Übergang von der Individualität zur Personalität gewinnt unser Leben an Menschlichkeit. Der wahre Weg der Menschwerdung führt vom Individuum, das den anderen als Rivalen wahrnimmt, zur Person, der ihn als Weggefährten anerkennt.

Vom „Like“ zum „Amen“

Das Bild des Leibes und seiner Glieder erinnert uns daran, dass die Nutzung der sozialen Netzwerke eine Ergänzung zur leibhaftigen Begegnung ist, die sich durch den Körper, das Herz, die Augen, den Blick, und den Atem des anderen verwirklicht. Wenn das Netz zur Erweiterung oder in Erwartung einer solchen Begegnung genutzt wird, entspricht es seinem eigentlichen Wesen und bleibt eine Ressource für die Gemeinschaft. Wenn eine Familie das Internet nutzt, um besser verbunden zu sein, und sich dann an einen Tisch setzt und sich gegenseitig in die

Augen schaut, dann ist es eine Ressource. Wenn eine kirchliche Gemeinschaft ihre Aktivitäten durch das Internet koordiniert und dann gemeinsam Eucharistie feiert, dann ist es eine Ressource. Wenn das Netz einem die schönen oder leidvollen Ereignisse und Erfahrungen anderer nahebringt, wenn es uns hilft gemeinsam zu beten und das Gute wiederzuentdecken in dem, was uns verbindet, dann ist es eine Ressource.

So können wir von der Diagnose zur Therapie übergehen, indem wir den Weg öffnen zum Dialog, zur Begegnung, zum Lächeln, zu liebevollen Gesten... Das ist das Netz, das wir wollen. Ein Netz, das nicht als Falle genutzt wird, sondern der Freiheit und dem Schutz einer Gemeinschaft freier Menschen dient. Die Kirche selbst ist ein von der eucharistischen Gemeinschaft geknüpftes Netz, wo die Einheit nicht auf „Likes“, sondern auf der Wahrheit, auf dem „Amen“ beruht, mit dem jeder seine Zugehörigkeit zum Leib Christi zum Ausdruck bringt und die anderen annimmt.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2019, dem Gedenktag des hl. Franz von Sales.

Franziskus

[1] Um dieses Phänomen einzudämmen wird eine Internationale Beobachtungsstelle für Cybermobbing mit Sitz im Vatikan eingerichtet.

[2] Vgl. Ausführliche Regeln (Regulae fusius tractatae), III, 1; vgl. Benedikt XVI., Botschaft zum 43. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (2009).

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 41 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden. (Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden, die sich mit der Digitalisierung beschäftigen).

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, 25.06.19

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2019 (alternativ 8. September 2019), in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Nr. 42 Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4 und 5).

Hinweis:

Im Bistum Essen gelten weiterhin die „Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Bistums Essen“ (KABL Essen 2014, Stück 13 vom 26.09.2014, Nr. 91) und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (KABL Essen 2014, Stück 6 vom 25.04.2014, Nr. 41; Stück 12 vom 05.09.2014, Nr. 77)

Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 43 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands¹

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
vom 29.04.2019

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und tech-

nischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

¹Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

(1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband

die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

(2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Verbandszweck

(1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
- b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,

c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,

d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,

e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,

f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,

g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),

h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen,

i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,

j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,

k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,

l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,

m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

(2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

(3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zustän-

dig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die

- a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
- b) Beschlüsse über den Haushalt,
- c) Festsetzung der Verbandsumlage,
- d) Aufsicht über den Verbandsrat,
- e) Berufungen in den Verbandsrat,
- f) Entlastung des Verbandsrates,
- g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
- h) Berufung des Geschäftsführers,
- i) Entlastung des Geschäftsführers.

(2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
- d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
- e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
- f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
- h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
- i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
- j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
- k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
- m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
- n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
- o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).

(3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder

- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
- b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
- c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
- f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
- g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
- i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

(4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollver-

sammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

(1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.

(2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.

(6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an

- a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen
- sowie
- e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

(3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an

- a) der Geschäftsführer des Verbandes und
- b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).

(5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der

Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

(7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.

(8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.

(9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

(1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.

(2) Der Verbandsrat

- a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
- b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
- c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
- d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
- e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
- f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,

- g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
- h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
- i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
- j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
- k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
- l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.

(3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

(1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.

(2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.

(9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.

(11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführer

(1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.

(2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden

Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.

(3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.

(4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- c) die Vergabe von Mitteln.

(5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

(6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13

Kommissionen und Unterkommissionen

(1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unter-

kommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.

(2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.

(3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

(5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

(6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

(7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

(8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

(1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen

sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

(1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.

(2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.

(3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

(4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

(5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.

(6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

(7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

(1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20

Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 44 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2019 (Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Mai 2019 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, S. 47 ff.), zuletzt geändert am 17.04.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, S. 57 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Spiegelstrich 3 gestrichen.

b) Es wird ein Absatz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„(3) Auf Praktikumsverträge, die die praxisintegrierte schulische Ausbildung zur Erzieherin im Sinne von § 1 Abs. 1 Spiegelstrich 3 dieser Ordnung in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung betreffen und die diese Ordnung in Bezug nehmen, findet mit Wirkung ab 1. August 2019 die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.“

2. Die Anlage 2 „Sonderregelungen für Fachschulpraktikantinnen während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zur Erzieherin“ wird aufgehoben.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 21.06.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 45 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2019 (PiA-Ordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Mai 2019 beschlossen:

I) Folgende Ordnung wird beschlossen:

„Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

Präambel

Die Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ / zum „staatlich anerkannten Erzieher“ wird auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen (in Nordrhein-Westfalen: §§ 27 ff. der Anlage E zur APO-BK*) in verschiedenen Organisationsformen durchgeführt. In der praxisintegrierten Organisationsform sind die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile über die gesamte Ausbildungszeit verteilt. Die Aufnahme in diese praxisintegrierte Organisationsform setzt den Nachweis eines Ausbildungsvertrages über die Dauer des Bildungsgangs voraus. Diese Ordnung enthält im Hinblick auf die fachpraktischen Ausbildungsanteile die Bestimmungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung dieses Ausbildungsvertrages zwischen den Trägern der fachpraktischen Ausbildung und den Auszubildenden.

* Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK – vom 26. Mai 1999)

§ 1 Geltungsbereich*

(1) Diese Ordnung gilt für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen, die in Einrichtungen von Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung) ausgebildet werden.

(2) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

* Wenn diese Ordnung allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 2 Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungsverhältnisse nach dieser Ordnung betreffen.

§ 3 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn der praxisintegrierten Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über:

1. die maßgebliche landesrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
2. Beginn und Dauer der Ausbildung,
3. Dauer der regelmäßigen täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. Dauer der Probezeit,
5. Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
6. Dauer des Urlaubs,
7. Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
8. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4 Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 5 Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die sachliche Befähigung richtet sich nach den landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen.

§ 6 Ärztliche Untersuchungen

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der fachpraktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Träger der fachpraktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden

Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7 Personalakten

(1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(2) Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 9 Ausbildungsentgelt, Vermögenswirksame Leistung

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

ab 1. August 2019

- im ersten Ausbildungsjahr 1.140,69 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.202,07 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr 1.303,38 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Trägers der fachpraktischen Ausbildung gezahlte Entgelt.

(3) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Trägern der fachpraktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 10 Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß.

§ 11 Erholungsurlaub

(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (§ 14a Abs. 2 KAVO) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 13 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 14 Ausbildungsmittel

Der Träger der fachpraktischen Ausbildung hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 15 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 16 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 9) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

§ 17 Weihnachtswendigung

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtswendigung. Diese beträgt 90 v. H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen bezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 10); unberücksichtigt bleibt hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit).

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 9), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 15) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Weihnachtswendigung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtswendigung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung vom Träger der fachpraktischen Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Weihnachtswendigung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Weihnachtswendigung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 18 Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung

(1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

(2) Für die Entgeltumwandlung des Auszubildenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Teilt der Auszubildende dem Träger der fachpraktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung (§ 9 Abs. 3 Satz 2) nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 9 Abs. 3 Satz 1) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 19 Beihilfe im Geburtsfall

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 20 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden

bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Träger der fachpraktischen Ausbildung keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden),
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 21 Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Träger der fachpraktischen Ausbildung von Satz 1 abweichen.

§ 22 Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Mitarbeiter bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung

sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

§ 23 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß:

§ 8 Schweigepflicht

§ 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

§ 9 Belohnungen und Geschenke

§ 10 Nebentätigkeiten

§ 31 Forderung bei Dritthaftung

§ 38 Sonderurlaub

§ 39 Urlaubsabgeltung

§ 40 Arbeitsbefreiung

§ 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

§ 47 Schlichtungsausschuss

§ 50 Zeugnis

§ 57 Ausschlussfristen.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft."

II) Die Ordnung unter Ziffer I) tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 21.06.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 46 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ gestrichen. Es werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“, nach dem Wort „Werkstatt“ die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, nach dem Wort „wirken“ die Wörter „und bestimmen“ und nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.

bb. In Satz 2 wird das Wort „behinderten“ gestrichen und nach „Frauen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „behinderte“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

2. § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 bis 5:

„³Eine dem Werkstatttrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. ⁴Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. ⁵Im Übrigen gilt Satz 1.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt:

„4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.“

bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „wahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach dem Wort „fördern“ werden die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

bb. In Satz 2 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

c. Absatz 3 wird wie folgt angepasst:

Das Wort „behinderten“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

aa. In Nr. 4 werden nach dem Wort „neuer“ die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender“ eingefügt.

bb. In Nr. 5 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

cc. Die Nr. 7 wird gestrichen und die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 7.

dd. Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 8.

ee. Es wird eine neue Nr. 9 mit folgendem Text eingefügt:

„9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit“.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt, das Wort „Pausen“ durch das Wort „Ruhepausen“ ersetzt und anschließend ein Komma eingefügt.

bb. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.

5. Der bisherige § 9 wird zu § 6.

6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

a. Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Werkstatttrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

- a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.“
- b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt angepasst:
In Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 2“ durch den Verweis auf „Absatzes 1“ ersetzt.
- c. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden der „§ 36“ durch den „§ 52“ und der „§ 139“ durch den „§ 222“ ersetzt.
- b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Werkstatt und der Werkstatttrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.“

8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt angepasst:

- a. In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
- b. In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

9. In § 10 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstattratsmitglieder“ ersetzt.

11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

12. In § 29 Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz 1“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.

13. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ mit den Zeichen „/n“ ergänzt.

14. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

15. § 33 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2)¹Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatzes 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.“

16. § 37 Absatz 5 Satz 2 erhält eine redaktionelle Änderung:

Aus dem Verweis auf „§ 9 Absatz 3 und 4“ wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 und 3“.

17. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält eine Ergänzung. Nach dem Wort „Sprechstunde“ werden die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung :
„²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“

b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.
- bb. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
- ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

19. In § 39a Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.

20. In § 39b Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 21.06.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 47 Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2020

Unter Hinweis auf die Artikel 690 und 691 der Synodalstatuten der Diözese Essen geben wir hiermit den Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2020 bekannt.

Tag der Durchführung	Sonn- und Feiertags-Kollekten	Werktags-kollekten Binationen	Weitergabe %	Weitergabe an Finanzbuchhaltung bis
01. Januar	<u>MISSIO-Kollekte</u> für die Katechetenausbildung in <u>Afrika</u>		100	13.01.
03. Januar		Priesterausbildung	100	13.01.
07. Januar		Binationen	100	20.01.
08. Januar	Opferstock <u>ADVENIAT</u> (letzte Leerung)	(4. Quartal 2019)	100	20.01.
02. Februar	<u>Caritas-Opfertag</u>		66 2/3	10.02.
07. Februar		Priesterausbildung	100	17.02.
26. Februar	Opferstock <u>MISEREOR</u> (Beginn)		---	---
06. März		Priesterausbildung	100	16.03.
29. März	Bischöfliches Hilfswerk <u>MISEREOR</u>		100	06.04.
03. April		Priesterausbildung	100	14.04.
05. April	Palmsonntagskollekte für die Christen im <u>Heiligen Land</u>		100	14.04.
06. April		Binationen (1. Quartal 2020)	100	20.04.
19. April	Opferstock <u>MISEREOR</u> (letzte Leerung)		100	27.04.
01. Mai		Priesterausbildung	100	11.05.
03. Mai	<u>Kollekte für die Förderung der geistlichen Berufe</u>		100	11.05.
24. Mai	<u>Partnerbistum Hongkong</u>		100	02.06.
31. Mai	<u>RENOVABIS</u> , Solidaritätsaktion für Osteuropa		100	08.06.
05. Juni		Priesterausbildung	100	15.06.
03. Juli		Priesterausbildung	100	13.07.
05. Juli	<u>Hl. Vater - „Peterspfennig“ für die Aufgaben der Weltkirche</u>		100	13.07.
06. Juli		Binationen (2. Quartal 2020)	100	20.07.

Tag der Durchführung	Sonn- und Feiertags-Kollekten	Werktags-kollekten Binationen	Weitergabe %	Weitergabe an Finanzbuchhaltung bis
07. August		Priesterausbildung	100	17.08.
04. September		Priesterausbildung	100	14.09.
13. September	<u>Welttag der sozialen Kommunikationsmittel</u>		100	21.09.
20. September	<u>Caritas-Kollekte</u>		50	28.09.
02. Oktober		Priesterausbildung	100	12.10.
05. Oktober		Binationen (3. Quartal 2020)	100	19.10.
11. Oktober	<u>Familienexerzitien</u>		100	19.10.
25. Oktober	Kollekte am Sonntag der Weltmission für das Internationale Missionswerk <u>MISSIO</u>		100	02.11.
02. November	Kollekte für die <u>Priesterausbildung in Osteuropa</u>		100	16.11.
06. November		Priesterausbildung	100	16.11.
15. November	Kollekte am <u>Diaspora-Opfertag</u> für das Bonifatiuswerk Paderborn		100	23.11.
29. November	Opferstock <u>ADVENIAT</u> (Beginn)		---	---
04. Dezember		Priesterausbildung	100	14.12.
25. Dezember	Weihnachtskollekte für die Bischöfliche Aktion <u>ADVENIAT</u>		100	04.01.2021
	<u>Weltmissionstag der Kinder</u> für das Kindermissionswerk „Die Sternensinger“ Die Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können. (27.12.2020 - 06.01.2021)		100	18.01.2021
Tag der feierlichen Erstkommunion	<u>Opfer der Kommunionkinder</u> für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn		100	zeitnah
Tag der Firmung	<u>Opfer der Firmlinge</u> für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn		100	zeitnah

Kirchliche Nachrichten

Nr. 48 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

- 12.04.2019 Molitor, Ludger, nach Entpflichtung zum 31.08.2019 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Laurentius in Essen und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Joseph in Essen-Steele-Horst, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor an der Pfarrei St. Barbara in Mülheim mit einem pastoralen Schwerpunkt in der Gemeinde St. Barbara in Mülheim mit Wirkung zum 01.09.2019;
- 25.04.2019 Hullmann, Bernd, nach Bestätigung seiner Beauftragung zum 01.07.2019 als Gemeindereferent in der Propsteipfarrei St. Johann in Duisburg-Hamborn mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, gleichzeitig zum Gemeindereferenten an der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg und beauftragt mit der Seelsorge im Ev. Bethesda-Johanniter-Klinikum in Duisburg mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;
- 10.05.2019 Wenner-Schlüter, Ansgar, nach Entpflichtung zum 30.06.2019 von seiner Beauftragung als Gemeindereferent an der Pfarrei St. Joseph in Bottrop und nach einer Sabbatzeit vom 01.07.2019 bis 14.07.2019, zum Gemeindereferenten an der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am Ev. Krankenhaus in Hattingen mit Wirkung zum 30.07.2019;
- 17.05.2019 García Latorre TC, P. Juan María, als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die spanischsprachigen Katholiken im Bistum Essen zum 01.07.2019;
- 21.05.2019 Labusch, Korbinian, nach Beendigung seines Einsatzes in der Pfarrei St. Michael in Duisburg zum 30.06.2019, zugeordnet zur Pfarrei St. Josef in Essen zum 01.07.2019;
- 31.05.2019 Klaschka, Bernd, als Diözesanbeauftragter für die Krankenhausseelsorge im Bistum Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 25 %. Seine Aufgabe als Krankenhausseelsorger reduziert sich auf 75 % Beschäftigungsumfang zum 01.06.2019;
- 31.05.2019 Dittscheid, Gerhard, Dr. theol., nach Entpflichtung von seiner Tätigkeit als Leiter der Projektstelle „Zentrum für Tod und Trauer“, als Diözesanbeauftragter für die Krankenhausseelsorge im Bistum Essen mit Wirkung zum 01.06.2019;
- 03.06.2019 Koch, Antje, nach Entpflichtung zum 31.08.2019 von ihrer Beauftragung als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Nikolaus in Essen, als Gemeindereferentin mit Koordinierungsaufgaben in der Region Dellwig/Gerschede innerhalb der Pfarrei St. Dionysius in Essen zum 01.09.2019;
- 05.06.2019 Frigger, Peter, nach Entpflichtung zum 30.06.2019 von seinem Amt als Krankenhausseelsorger am Elisabeth-Krankenhaus in Essen-Hutrop und am Geriatrie-Zentrum „Haus Berge“ in Essen-Bergeborbeck, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor an der Pfarrei St. Gertrud in Essen mit Wirkung zum 01.09.2019;
- 05.06.2019 Brzeska, Mirjam, als Pastoralassistentin in der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen eingesetzt zum 01.08.2019;
- 05.06.2019 Salewski, Marian, als Gemeindeassistent in der Pfarrei St. Marien in Oberhausen eingesetzt zum 01.08.2019;
- 05.06.2019 Holzer, Lisa, als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Dionysius in Essen eingesetzt zum 01.08.2019;
- 05.06.2019 Teichmann, Klemens, als Gemeindeassistent in der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen eingesetzt zum 01.08.2019;
- 05.06.2019 Walczak, Karolina, als Gemeindeassistentin in der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid mit dem Schwerpunkt St. Maria Magdalena und St. Marien in Bochum-Wattenscheid-Höntrop eingesetzt zum 01.08.2019;
- 05.06.2019 Hübinger, Franziska, als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg eingesetzt zum 01.08.2019;
- 05.06.2019 Poetsch, Benedikt, als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen eingesetzt zum 01.08.2019;
- 07.06.2019 Nowag, Markus, Neupriester, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Laurentius in Essen und beauftragt mit einem seelsorglichen Schwerpunkt in der Gemeinde St. Laurentius in Essen-Steele zum 17.06.2019;
- 17.06.2019 Langendonk, Winfried, mit sofortiger Wirkung bis zum 15.09.2019 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Antonius in Essen;
- 21.06.2019 Lordieck TC, P. Gisbert, als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck und beauftragt im Stadtteil Gladbeck-Brauck ein sozialpastorales Projekt zu entwickeln und zu leiten mit Wirkung zum 01.07.2019;

- 21.06.2019 Winterberg TC, P. Ralf, mit 50 % Beschäftigungsumfang als vicarius parochialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen und mit den anderen 50 % seines Beschäftigungsumfanges beauftragt mit der Entwicklung eines sozialpastoralen Projektes in der Propsteipfarrei St. Lamberti im Stadtteil Gladbeck-Brauck mit Wirkung zum 01.08.2019;
- 27.06.2019 Aniol, Johannes, nach Entpflichtung zum 31.10.2019 vom seinem Amt als vicarius parochialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Gelsenkirchen-Bismarck, zum vicarius parochialis mit dem Titel Pastor an der Pfarrei St. Michael in Duisburg mit Wirkung zum 01.11.2019;
- 27.06.2019 Temme, Andreas, zum Stellvertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen vom 01.08.2019 bis zum 28.08.2019;
- 04.07.2019 Strüder, Andreas, nach Entpflichtung von seiner Beauftragung als Referent für die Studienbegleitung und der Begleitung des Bewerberkreises für zukünftige Pastoralreferent/inn/en an der Ruhr-Universität in Bochum, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum Geistlichen Beirat des DJK-Sportverbandes, Diözesanverband Essen, zum 01.08.2019. Seine Beauftragung als Schulseelsorger am Gymnasium im Schulzentrum "Am Stoppenberg" reduziert sich von 70 % Beschäftigungsumfang auf 50 %.
- Es wurde in das Bistum inkardiniert am:
- 17.04.2019 Prosche CR, P. Alexander, Aufnahme in den Klerus der Diözese Essen zunächst für fünf Jahre zum 01.06.2019. Zugleich Freistellung bis zum 30.11.2025 für die Militärseelsorge im Dienst des Katholischen Militärbischofsamtes.
- Es wurden entpflichtet am:
- 30.04.2019 Giepmann, Klaus, von seinem Amt als vicarius parochialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Franziskus in Bochum und Versetzung in den Ruhestand zum 31.12.2019. Ab 01.01.2020 beauftragt als Pastor i. b. D. in der Pfarrei St. Franziskus in Bochum;
- 21.06.2019 Feldmann, Matthias, von seinem Amt als rector ecclesiae der Hauskapelle an St. Ignatius in Essen mit Wirkung zum 30.06.2019.
- Es wurden Sabbatzeiten gewährt am:
- 21.05.2019 Blasius, Ludger, vom 12.06.2019 bis zum 15.09.2019;
- 06.06.2019 Kleffner, Klaus, Dr. theol., von Mitte Juli 2020 bis Mitte Oktober 2020;
- 06.06.2019 Wichmann, Christoph, vom 15.01.2020 bis zum 15.02.2020.
- Es schieden aus dem Bistum Essen aus / scheiden aus am:
- 17.05.2019 Steinmetz, Myriam, als Pastorale Mitarbeiterin in der Schulseelsorge am St. Hildegardis-Gymnasium in Duisburg zum 31.07.2019;
- 06.05.2019 Kaltenbach, Beate, als Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld zum 31.05.2019;
- 06.06.2019 Rickers, Jürgen, nach Beendigung seines Dienstes als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Josef in Essen, Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit zum 31.07.2019;
- 21.06.2019 Müller TC, P. Anno, nach Entpflichtung von seiner Ernennung als vicarius parochialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen und seiner Beauftragung, in dem in der Gemeinde St. Elisabeth in Gelsenkirchen-Heßler liegenden Jugendtreff schwerpunktmäßig zu arbeiten, mit Wirkung zum 30.09.2019;
- 24.06.2019 Spickermann, Hermann, nach Beendigung seines Dienstes als Gemeindereferent in der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen, Eintritt in den Ruhestand zum 30.06.2019.